

## StPO-Revisionsklausur in Bayern

### Grundlagenübersicht 1: Examensbedeutung / Methodik

#### Teil 1: Allgemeines zur Revisionsklausur

##### A. Wesen der Revision / Grundbegriffe / Abgrenzung zu anderen Rechtsbeihilfen:

Echte Rechtsmittel der StPO: Gegen Urteile sind Berufung und Revision statthaft, gegen Beschlüsse die (evtl. sofortige) Beschwerde gemäß §§ 304 ff StPO.

Berufung gemäß §§ 312 ff StPO ist eine zweite Tatsacheninstanz mit erneuter umfassender Beweisaufnahme.

Revision gemäß §§ 333 ff StPO hingegen ist als reine Rechtsfehlerkontrolle konzipiert: v.a. Verfahrensrüge, Sachrüge (§ 344 StPO). Daher zentrale Bedeutung der Revisionsbegründung!<sup>1</sup>

##### B. Es existieren mehrere verschiedene Varianten von Revisionsklausuren.

###### I. Zum einen lassen sich die Klausuren bezüglich der Perspektive der Revision unterscheiden:

- In Bayern überwiegt inzwischen die Revision der Verteidigung, aber auch die
- Revision der Staatsanwaltschaft (⇒ ggf. Zusatzproblem: § 339 StPO) sowie
- der Nebenklage<sup>2</sup> werden geprüft.

###### II. Formale Einteilung: Insoweit existieren drei verschiedene Grundtypen von Revisionsklausuren:<sup>3</sup>

- Revisionsgutachten nach eingelegter und begründeter Revision
- Gutachten zur Vorbereitung der Revisionsbegründung
- Revisionsbegründungsschriftsatz mit Hilfsgutachten und/oder Mandantenbegleitschreiben

<sup>1</sup> Wichtiges Stichwort zum Verständnis der Wichtigkeit des Begründungsschriftsatzes ist das vom BGH postulierte „**Verbot der Rekonstruktion der Hauptverhandlung**“

<sup>2</sup> Diese behandeln wir einmal jährlich in einer eigenständigen Unterrichtseinheit.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu auch Kunnes, Strafprozessuale Revision, RN 426 ff.

In Bayern wurden seit Jahren nur noch Klausuren mit der Hauptaufgabe der Fertigung eines Revisionsbegründungsschriftsatzes gestellt.<sup>4</sup> Völlig bedeutungslos sind die beiden anderen Varianten aber trotzdem nicht:

- Teilweise taucht die erstgenannte Variante als Zusatzfrage auf (etwa Gutachten zur Nebenklagerevision in einer Klausur mit Schriftsatz der Verteidigung oder StA).
- V.a. aber haben Klausurbearbeiter beim Klausurtyp Revisionsbegründungsschriftsatz arbeitsmethodisch in mehreren Schritten vorzugehen, von denen der erste Arbeitsschritt dem Klausurtyp „Gutachten zur Vorbereitung der Revisionsbegründung“ entspricht (s.u.).

#### Teil 2: Sachverhaltsstruktur beim Schriftsatz-Bearbeitungsvermerk

Der Sachverhalt einer Revisionsklausur besteht immer aus dem

- Abdruck des Hauptverhandlungsprotokolls und
- dem Strafurteil (oft nur in Auszügen) sowie
- oft zusätzlichen Angaben der Mandantschaft.

Manchmal sind zusätzliche Vorgänge abgedruckt, wie etwa

- Auszüge aus einem zweiten Hauptverhandlungsprotokoll (Revision gegen Berufungsurteil),
- ein Strafbefehl (⇒ Problem des Strafklageverbrauchs?) oder
- die Anklageschrift (in Teilen).

**Hemmer-Klausur-Tipp:** Suchen Sie diese Zusatzelemente gezielt nach Fehlerquellen ab (etwa Abweichung der Verurteilung von der Anklageschrift). So ein Zusatzaufwand im Sachverhalt wird im bayerischen Assessorexamen nie ohne Grund betrieben!

#### Teil 3: Methodisches Vorgehen beim Klausurtyp Revisionsbegründungsschriftsatz (= bayerischer Bearbeitungsvermerk)

**Wichtig:** Arbeiten in zwei Schritten: „Erst begutachten, dann ordnen!“

##### I. Erster Schritt: Beim Erarbeiten des Falles zunächst Vorgehensweise im Stile der Gutachtenklausur,

<sup>4</sup> Vorsicht also wieder mit Skripten von nicht-bayerischen Autoren, die meist als Selbstverständlichkeit davon ausgehen, dass in Revisionsklausuren *immer* ein Gutachten voranzustellen oder gar die einzige Aufgabe für den Prüfling ist!

- also Prüfung aller nicht abwegigen Straftatbestände der im Urteil aufgeführten Tatkomplexe
- sowie aller erkennbaren Verfahrensprobleme (⇒ v.a. Hauptverhandlungsprotokoll methodisch durchgehen).

**Hinweis:** Zu solchen klausurtypischen Verfahrensproblemen, die bei Revisionsklausuren regelmäßig eine große Rolle spielen, siehe die Übersicht 2 dieses Grundlagenpakets („Übersicht Revision2-Checkliste“).

II. Erst danach folgt in einem **zweiten Schritt** vor Fertigung der Reinschrift die Zuordnung, in welchen Teil der Arbeit welche Prüfung gehört: dies hängt von den konkreten Ergebnissen im Fall ab:

- Nur diejenigen Rechtsfragen, auf die man tatsächlich die Revision stützen kann, gehören in den Revisionsbegründungsschriftsatz.
- Rechtsfragen, bei denen entweder das Gericht richtig entschieden hat oder bei denen ein Fehler jedenfalls nicht (mehr) revisibel ist, gehören ins Hilfsgutachten oder – je nach Bearbeitungsvermerk – in ein Mandantenbegleitschreiben.

#### Vorgehen beim ersten Arbeitsschritt / gutachtliche Vorprüfung:<sup>5</sup>

I. **Prüfung der Zulässigkeit der Revision** (manchmal erlassen!)

1. Statthaftigkeit: vgl. §§ 333, 335 I StPO.
2. Rechtsmittelbefugnis: vgl. §§ 296, 297, 390 I S. 1, 401 I S. 1 StPO.
3. Beschwer (i.d.R. nur, wenn problematisch).
4. Kein wirksamer Rechtsmittelverzicht (nur, wenn evtl. erklärt).
5. Form und Frist der Einlegung gemäß § 341 I StPO.
6. Form und Frist für die Revisionsbegründung gemäß § 345 I StPO.

**Hinweis:** §§ 344 II S. 2 StPO noch nicht hier ansprechen! Grund: Verstöße führen lediglich zur Unzulässigkeit der *einzelnen* Rüge; eine völlige Unzulässigkeit der Revision wird nur selten deswegen möglich sein.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> In den Klausurbesprechungen des Hemmer Assessorkurses wird so vorgegangen: Es wird also zunächst die Lösung mit genau den Arbeitsschritten entwickelt, wie sie Klausurbearbeiter vor Beginn der Fertigung ihre „Reinschrift“ sinnvoller Weise hatten vornehmen müssen.

<sup>6</sup> Vgl. Schmitt/Köhler § 344, Rn. 20.

#### **II. Prüfung der Begründetheit der Revision:**

1. Prüfung der von Amts wegen zu prüfenden **Verfahrensvoraussetzungen**: nur ansprechen, wenn zweifelhaft oder nicht gegeben.

Strafklageverbrauch, Verjährung, fehlender Strafantrag, Fehlen einer wirksamen Anklageschrift, sachliche (nicht: örtliche!) Zuständigkeit.<sup>7</sup>

2. Prüfung von etwaigen **Verfahrensfehlern**:

- Liegt ein Verfahrensfehler vor, welche Vorschrift wurde vom Gericht konkret verletzt?
- Wenn ja: Kann der Fehler mit der Revision gerügt werden? ⇒ Prüfung z.B. der sog. Rechtskreistheorie (die Vorschrift schützt nicht den Angeklagten, sondern ausschließlich eine andere Person) oder etwa einer Verwirkung des Rügerechts (z.B. „Widerspruchslösung“ des BGH).

**Hinweis:** Verfahrensprobleme, die diskutiert werden müssen, letztlich aber doch nicht gerügt werden können, machen oft einen beträchtlichen Teil der Klausur aus.<sup>8</sup> Mutmaßlicher Hintergrund: Wegen der strengen formalen Anforderungen an eine korrekte Verfahrensrüge (§ 344 II S. 2 StPO) und dem oft großen Zeitaufwand für deren korrekte Formulierung lassen sich auf diese Weise mehr solcher Verfahrensprobleme in die Klausur einbauen als wenn sie alle revisibel wären.

3. **Prüfung des materiellen Rechts** anhand des Strafurteils (= Vorbereitung einer Sachrügen).

**Ganz wichtig dabei:** Egal, ob der Sachverhalt rechtsfehlerhaft ermittelt worden war (⇒ Thema der Verfahrensrügen), ist bei der Sachrügen immer der *vom Gericht angenommene* Sachverhalt (§ 267 I S. 1 StPO) zugrunde zu legen (⇒ insoweit „Vogelperspektive“ wie im ersten Staatsexamen!).

#### **Teil 4: Klausuraufbau beim Schriftsatz-Bearbeitungsvermerk**

##### **1. Teil der Klausur: Revisionsbegründungsschriftsatz:**

Hierzu vgl. grds. Kroiß/Neurauter!

<sup>7</sup> Vgl. Schmitt/Köhler, Einl., Rn. 141 ff. Zu diesen Problemkreisen, die sich bei jedem Klausurtyp auswirken können, existieren eigenständige Übersichten, die wir i.d.R. bei anderen Klausurtypen besprechen.

<sup>8</sup> Vgl. z.B. das Klausurbeispiel bei Kunnes, RN 433, obwohl dort – inzwischen völlig atypisch für das bayerische Examen – nicht einmal der Schriftsatz zu fertigen war.

**A. Rubrum:**

- Addressierung an das Ausgangsgericht (§ 345 I S. 1 StPO).
- Frist gemäß § 345 I S. 3 StPO beachten.

**B. Antragstellung:** sehr oft Aufhebung mit den Feststellungen und Zurückverweisung (§§ 353, 354 II StPO).<sup>9</sup>**C. Begründung der Anträge:****I. Bestehende Verfahrenshindernisse** (nur manchmal vorhanden).**II. In zulässiger Weise zu formulierende Verfahrensrügen:** Genaue Beachtung von § 344 II S. 2 StPO ⇒ Details abhängig vom jeweiligen Verfahrensfehler.<sup>10</sup> **Reihenfolge:**

- Grds. erst § 338 StPO,
- dann § 337 StPO.

**III. Formulierung der Sachrüge(n).****IV. Unterschrift** nicht vergessen!**2. Teil der Klausur / Hilfgutachten oder Mandantenbegleitschreiben:****A. Bearbeitungsvermerk Variante 1: ohne Mandantenbegleitschreiben**

Unterschätzen Sie bei Revisionsbegründungsklausuren nie die Bedeutung dieses Teils der Klausur! Hier folgt meist noch ein großer Teil der Klausur!

**I. Zulässigkeit der Revision:**

**Aufbauhinweis:** Ausführungen zur Zulässigkeit der Revision in diesem Schriftsatz sind regelmäßig praxisfern (⇒ Hilfgutachten<sup>11</sup>), es sei denn, es muss Wiedereinsetzung beantragt werden oder es muss das Gericht auf den Grund des Nichtablaufes einer scheinbar bereits abgelaufenen Frist wegen „versteckter“ Zulässigkeitsprobleme hingewiesen werden.<sup>12</sup> Anders als im Zivilrecht (dort Vorgaben im Bearbeitungsvermerk!) wird dies auch in den Examens-Lösungsskizzen so gehandhabt.

<sup>9</sup> Genauer dazu in „ÜbersichtRevision3-Begründung“.

<sup>10</sup> Detailangaben finden sich jeweils im Schmitt/Köhler bei der rügenden Norm. Ständiges Training der Formulierung anhand von Klausuren ist unverzichtbar!

<sup>11</sup> Vgl. auch Kunnes, RN 430.

<sup>12</sup> So etwa in der bayerischen Examensklausur 2019-II-7, wohingegen in anderen bayerischen Examensklausuren alles im Hilfgutachten behandelt wurde.

**II. Fragen von Verfahrenshindernissen:** soweit überhaupt diskussionswürdig, im Ergebnis aber korrekt.**III. Probleme des Verfahrens** (soweit nicht gerügt):

Gründe für die Einordnung an dieser Stelle: Es liegt gar kein Fehler vor oder ein solcher ist gegeben, aber nicht revisibel, etwa wg. Rechtskreistheorie oder Rügeverlust mangels Widerspruches (§ 238 II StPO).

**IV. Prüfung des materiellen Rechts** (soweit nicht gerügt):

Umfang und Inhalt hängen stark vom konkreten Bearbeitungsvermerk ab!

1. Sorgfältige Prüfung (natürlich mit Schwerpunktsetzungen wg. großem Zeitdruck!) aller vom Gericht *zutreffend gelösten* Tatbestände.
2. Darstellung von Fehlern des Gerichts, die aber aufgrund der Parteirolle nicht für eine Rüge verwendet werden: etwa in der Verteidigungsrevision die vom Gericht zu Gunsten des Angeklagten übersehnen Straftatbestände.

**B. Bearbeitungsvermerk Variante 2: mit Mandantenbegleitschreiben**

In den letzten Jahren wurde auch immer wieder einmal ein **Mandantenbegleitschreiben** gefordert. In einem solchen Fall sollte man sich keinesfalls an etwaigen Praxisbeobachtungen orientieren, sondern nach Briefkopf und Anrede weitgehend das gleiche schreiben wie nun im hier folgenden Hilfgutachten.

Grund: In den Original-Lösungen findet sich dort mit Ausnahme der Prüfung der Zulässigkeit der Revision nahezu alles, unabhängig davon, ob der Mandant es verstehen könnte oder ob es ihn interessiert.<sup>13</sup>

Eine einheitliche Vorstellung haben die Examens-Korrektoren aber –wie auch sonst in manchen anderen Aspekten – jedenfalls auch hier nicht in allen Details des Begleitschreibens: Manche erwarten eine (vorangestellte) Erläuterung der Ziele der Revision (ähnlich etwa unten dem Endergebnis bei der Prüfung der Betrugsvorwürfe), in anderen Lösungsskizzen findet sich über derartiges kein Wort.

<sup>13</sup> In manchen Bewertungsbogen von Korrektor\*innen sind sogar völlig unproblematische Routineprüfungen von Rechtswidrigkeit und Schuld dort aufgeführt!